Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) "Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage an der Paul-Schneider-Straße am Seniorenheim" (Flurstück 6011, Flur 7, Gemarkung Apolda) Stadt Apolda

STANDORTÜBERSICHT

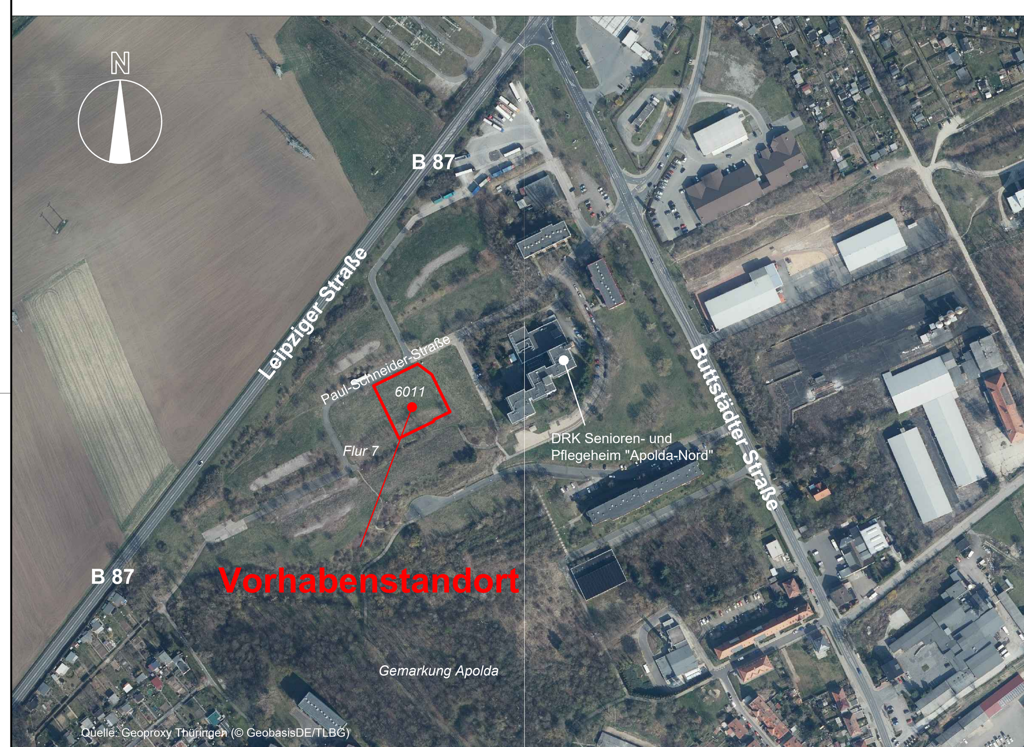

VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN (TEIL C)

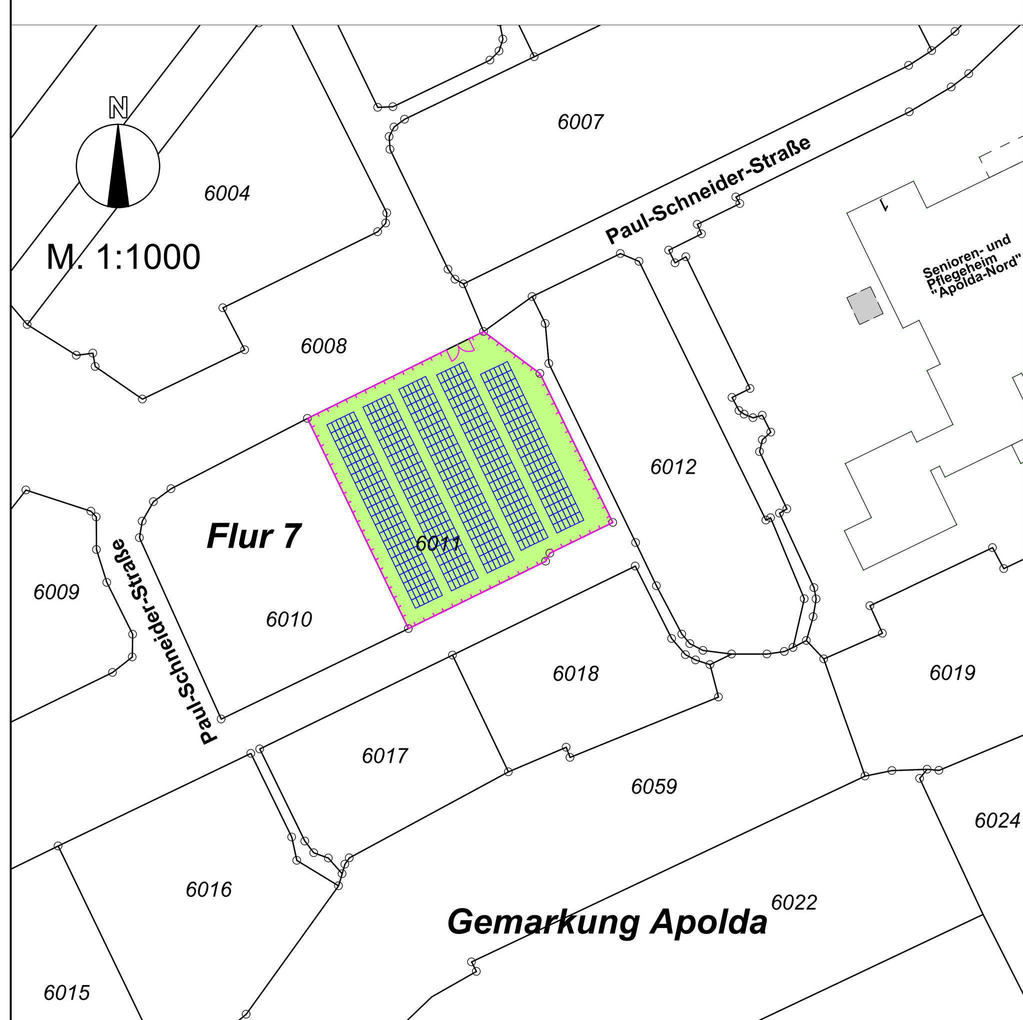

PV-Aufstellplanung: Energieversorgung Apolda GmbH (Vorhabenträger) in Zusammenarbeit mit der KomSolar Service GmbH, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt, Ansprechpartner: Alexander Lorenz, Tel.: 03641-69 3379, E-Mail: alexander.lorenz@komsolar.de

Kartenhintergrund: Liegenschaftskarte Stadt Apolda, Gemarkung Apolda, Flur 7 (Quelle: dl-de/by-2-0“ www.govdata.de/dl-de/by-2-0, © GeobasisDE/TLBG)

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

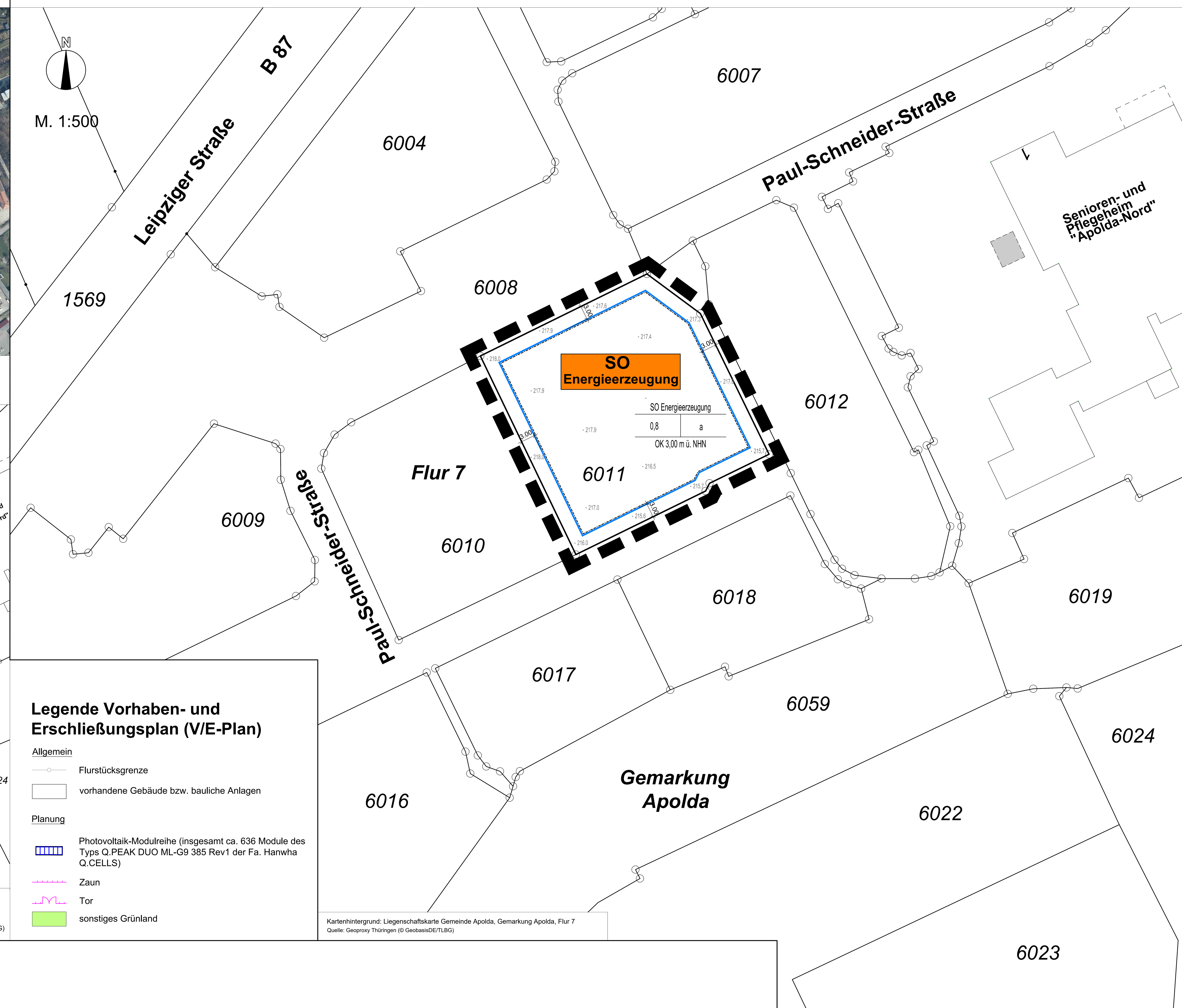

Legende Vorhaben- und Erschließungsplan (V/E-Plan)

Allgemein

- Flurstücksgrenze
- vorhandene Gebäude bzw. bauliche Anlagen

Planung

- Photovoltaik-Modulreihe (insgesamt ca. 636 Module des Typs Q.PEAK DUO ML-G9 385 Rev1 der Fa. Hanwha Q.CELLS)
- Zaun
- Tor
- sonstiges Grünland

Kartenhintergrund: Liegenschaftskarte Gemeinde Apolda, Gemarkung Apolda, Flur 7
Quelle: Geoproxy Thüringen (© GeobasisDE/TLBG)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Planaufstellung und Satzungsbeschluss

1.1 Aufstellung beschlossen nach § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluss des Stadtrates am XX.04.2021 (Beschluss Nr. XXXX/2021). Beschluss am XX.XX.2021 im Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. XX/21 vom XX.XX.2021 öffentlich bekannt gemacht.

1.2 Frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. XX/21 vom XX.XX.2021. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB von der Planung unterrichtet und zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert.

1.3 Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB gemäß Beschluss des Stadtrates am XX.XX.2021 (Beschluss Nr. XXXX/2021) vom .... 2021 bis .... 2021 im Bauamt der Stadt Apolda nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt er Stadt Apolda Nr. XX/21 vom XX.XX.2021 sowie im Internet über die Homepage der Stadt Apolda. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB von der Auslegung benachrichtigt und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert.

1.4 Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Hinweise gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB durch den Stadtrat am XX.XX.2021 (Beschluss Nr. XXXX/2021). Das Ergebnis der Abwägung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mitgeteilt.

1.5 Der Durchführungsvertrag nach § 12 Abs. 1 BauGB wurde vor dem Beschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am XX.XX.2021 durch den Stadtrat gebilligt (Beschluss Nr. XXXX/2021).

1.6 Am XX.XX.2021 wurde der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage an der Paul-Schneider-Straße am Seniorenheim“ (Flurstück 6011, Flur 7, Gemarkung Apolda) in der Fassung vom XX.XX.2021, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C), nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung gemäß § 21 ThürKO beschlossen (Beschluss Nr. XXXX/2021).

Apolda, ... 2021 — Rüdiger Eisenbrand
Stadt Apolda — - Bürgermeister -

2. Vorlage der Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Vorlage der Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage an der Paul-Schneider-Straße am Seniorenheim“ (Flurstück 6011, Flur 7, Gemarkung Apolda) der Stadt Apolda gemäß § 10 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 3 ThürKO bei der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben der Stadt vom: .... 2021. Die Genehmigung der Satzung wurde mit Verfügung des Landratsamtes Weimarer Land vom .... 2021 erteilt, Aktenzeichen:

Apolda, ... 2021 — Rüdiger Eisenbrand
Stadt Apolda — - Bürgermeister -

3. Ausfertigung

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts der Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage an der Paul-Schneider-Straße am Seniorenheim“ (Flurstück 6011, Flur 7, Gemarkung Apolda) der Stadt Apolda mit dem Willen des Stadtrates wird bekundet. Hiermit wird die Planzeichnung (Teil A), die textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C) in der Fassung vom .... 2021 gemäß § 21 Abs. 1 ThürKO ausgefertigt.

Apolda, ... 2021 — Rüdiger Eisenbrand
Stadt Apolda — - Bürgermeister -

4. Bekanntmachung

Bekanntmachung der Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage an der Paul-Schneider-Straße am Seniorenheim“ (Flurstück 6011, Flur 7, Gemarkung Apolda) der Stadt Apolda am .... 2021 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. XX/21 vom XX.XX.2021 mit dem Hinweis auf § 44 Abs. 3 und 4 BauGB sowie § 215 Abs. 1 BauGB, wonach die Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage an der Paul-Schneider-Straße am Seniorenheim“ und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB während der Dienststunden im Bauamt der Stadt Apolda von jedermann eingesehen werden kann. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 1 ff. ThürBekVO tritt die Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage an der Paul-Schneider-Straße am Seniorenheim“ (Flurstück 6011, Flur 7, Gemarkung Apolda) der Stadt Apolda am .... 2021 in Kraft.

Apolda, ... 2021 — Rüdiger Eisenbrand
Stadt Apolda — - Bürgermeister -

5. Sonstige Vermerke

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen sowie dem Gebäudebestand als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom .... übereinstimmen.

Erfurt, ... 2021
Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation — Siegel/Unterschrift

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage an der Paul-Schneider-Straße am Seniorenheim“ der Stadt Apolda besteht aus dem vorhabenträgereigenen Flurstück 6011 in der Flur 7 der Gemarkung Apolda und hat eine Größe von 2.082 m² (0,21 ha). Er ist mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers (Teil C dieser Planurkunde) deckungsgleich/identisch. **[Planurkunde VBP zugleich auch Vorhaben- und Erschließungsplan]**

2 Planungsrechtliche Festsetzungen

2.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-11 BauNVO)

2.1.1 *Baugebiet (§ 1 Abs. 3 BauNVO):* SO - Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO), Zweckbestimmung: Energieerzeugung.

Das Sonstige Sondergebiet „Energieerzeugung“ dient der Unterbringung von Photovoltaikanlagen jeglicher Art, einschließlich deren Nebenanlagen. Innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche sind außerdem Anlagen zur Speicherung und Nutzung der erzeugten Energie sowie bauliche Anlagen zum Abstellen und Lagern von Maschinen und Materialien, die dem Betrieb der Anlage dienen, zulässig. Ebenfalls zulässig sind Gebäude, die zur Unterbringung von elektrischen Betriebseinrichtungen oder dem zeitweiligen Aufenthalt von Aufsichts- und Bereitschaftspersonen dienen. Außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche sind bauliche Nebenanlagen wie z. B. Trafostationen, Anlagen zur Stromspeicherung oder Masten zur Videoüberwachung zulässig.

Gemäß § 12 Abs. 3a Satz 1 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 2 BauGB sind im Rahmen der zuvor festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB verpflichtet hat. Änderungen des Durchführungsvertrages oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages sind nach § 12 Abs. 3a Satz 1 BauGB zulässig.

2.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

2.2.1 *Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO):* 0,8

2.2.2 *Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)*

Die maximal zulässige Höhe von Gebäuden und baulichen Anlagen wird auf 3,00 m Oberkante (oberer Bezugspunkt) festgesetzt. Eine Überschreitung der festgesetzten Höhe ist für Nebenanlagen (wie z. B. Trafostationen) oder Anlagen zur Speicherung und Nutzung der erzeugten Energie sowie Gebäude, die zur Unterbringung von elektrischen Betriebseinrichtungen dienen, von bis zu 3,00 m zulässig.

Der untere Bezugspunkt ist die Oberkante des natürlichen Geländes, dass durch eingetragene Höhenpunkte in der Planzeichnung (Teil A) definiert ist (Angaben aus dem DGM 10 in m ü. NHN). Im Zweifelsfall gilt als unterer Bezugspunkt, der vermessungstechnisch nächstgelegene Höhenpunkt, an dem höchstgelegenen bergseitigen Eckpunkt des Gebäudes bzw. der baulichen Anlage.

2.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 und 23 BauNVO)

Grundsätzlich gilt die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO. Für die Photovoltaik-Modulreihen gilt diesbezüglich eine abweichende Bauweise dahingehend, dass für diese eine maximale Länge zulässig ist, die sich aus der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche ergibt.

Die überbaubare Grundstücksfläche wurde durch den Eintrag einer Baugrenze nach § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt.

2.4 Grünordnung

2.4.1 *Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)*

Nr. 1 Innerhalb des Geltungsbereiches des VBP ist durchzuführen:

G Die nichtüberbauten Grundstücksflächen sind als Offenlandfläche frei von Gehölzen zu halten. Vorhandene offene Rohbodenstandorte sind zu belassen. Grünland ist einmal jährlich ab Mitte Juli mit Abtransport des Mahdgutes zu mähen. Alternativ ist eine Beweidung (keine Dauerstandweide) zulässig.

S1 Bei Einfriedungen ist zwischen Unterkante Zaun und der Bodenunterkante ein Mindestabstand von 20 cm einzuhalten (vgl. baurechtliche Festsetzung 3.3).

Nr. 2 Außerhalb des Geltungsbereiches des VBP ist auf den Flurstücken XXX/X und XX/X (beide anteilig) in der Flur X der Gemarkung Apolda durchzuführen:

X xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

X xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

X xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

Nr. 3 Bei Maßnahmen und auf Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches des VBP sind der Auftrag von Mutterboden, sonstigen Bodenstoffen oder Kompost, das Mulchen und das Einbringen von Ansaaten sowie der Einsatz von Düngemitteln oder Pestiziden (Pflanzenschutzmittel, Insektizide, Fungizide, Totalherbizide oder Ähnliches) nicht zulässig. Ausnahmen sind möglich, wenn hierfür eine befürwortende Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vorliegt.

Nr. 4 Die Baufeldfreimachung im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen in der Brutzeit von Vögeln des Offenlands (15. März bis 31. August) ist nicht zulässig bzw. ausnahmsweise zulässig, wenn die entsprechenden Flächen zuvor von einem Ornithologen begangen und freigegeben wurden.

3 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 178 und § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 ThürBO)

3.1 Besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO)

Es sind ausschließlich reflexions- bzw. blendarme Materialien (insbesondere Photovoltaik-Module bzw. Solarpaneeltypen) zulässig, die zum Zeitpunkt der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

3.2 Werbeanlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 2 ThürBO)

Werbeanlagen jeglicher Art, einschließlich Fahnen, sind unzulässig.

3.3 Einfriedungen (§ 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO)

Einfriedungen sind als Maschendraht- oder Stabgitterzauns bis zu einer Höhe von 2,50 m zulässig. Dabei ist zwischen dem natürlichen Geländeverlauf (Bodenoberkante) und der Zaununterkante ein Abstand von 20 cm einzuhalten (vgl. grünordnerische Festsetzung 2.4.1 Nr. 1 S1). Bei der Farbwahl der Einfriedungen sind grundsätzlich nur gedeckte (warme) Farbtöne zu verwenden. Grelle (sehr helle) Farbtöne (z. B. hellrot, hellgrün, hellgelb, hellblau) sind nicht zulässig.

4 Sonstige Hinweise und Festsetzungen

4.1 Zufallsfunde/archäologische Denkmalpflege

Bei Erdarbeiten können archäologische (Zufalls-)Funde (Bodendenkmale im Sinne des § 1 Abs. 7 ThürDSchG) wie z. B. Scherben, Knochen, auffällige Häufungen von Steinen, dunkle Erdverfärbungen auftreten. Nach den Bestimmungen des Thüringer Denkmalschutzgesetzes (vgl. § 16 ff ThürDSchG) sind Funde unverzüglich dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie in Weimar bzw. der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Weimarer Land zu melden. Nach § 16 Abs. 3 ThürDSchG sind der Fund und die Fundstelle bis zum Ablauf einer Woche nach der Meldung in einem unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

4.2 Erdaufschlüsse/Bodenaushub/Abfälle

Geplante Erdaufschlüsse und große Baugruben sind dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) in Jena rechtzeitig anzuzeigen. Schichtenverzeichnisse, einschließlich der Erkundungsdaten und die Lagepläne der Bohrungen, sind dem TLUBN zu übergeben.

Der Baugrubenaushub ist nach Möglichkeit im Baugebiet zu deponieren bzw. auf dem Baugrundstück zu belassen. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich bei dem Boden- bzw. Baugrubenaushub um unbelasteten Boden im Sinne des Anhangs 3 Tabelle 2 Spalte 9 der DepV handelt.

Die bei der Errichtung und dem Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage anfallenden Abfälle, insbesondere Abfälle aus den Erdaufschlüssen, Gründungsarbeiten, Verpackungen, defekte Module etc., sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung nach den Bestimmungen des KrWG zuzuführen.

4.3 Schadstoffe

Werden bei Erdbauarbeiten zum Bauvorhaben oder zu den Ausgleichsmaßnahmen Bodenverunreinigungen oder Altablagerungen angetroffen oder ergeben sich anderweitig Anhaltspunkte für Schadstoffein- oder -austrag, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Weimarer Land zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

4.4 Amtliches Raumbezugssystem/Grenzmarkierungen

Festpunkte des amtlichen Raumbezugssystems gemäß § 5 ThürVermGeoG sind zu schützen. Bauliche Veränderungen innerhalb eines Radius von 2,00 m von einem Festpunkt des örtlichen Raumbezugssystems sind dem Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG) in Erfurt zwei Monate vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben dafür Sorge zu tragen, dass vorhandene und künftig verbleibende Grenzmarkierungen durch geeignete Maßnahmen erkennbar und dauerhaft erhalten bleiben.

4.5 Grundwassermessstellen/Niederschlagswasser

Zu vorhandenen Grundwassermessstellen ist mit baulichen Anlagen/Gebäuden grundsätzlich ein Abstand von mindestens 3,00 m einzuhalten.

Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser von Dächern und sonstigen befestigten Flächen ist auf dem Grundstück, wo es anfällt, zu sammeln und zu verwerten. Überschüssiges Niederschlagswasser soll dem Naturkreislauf durch Retention, Verdunstung oder zeitverzögertes Einleiten in den Vorfluter zurückgeführt werden.

4.6 Natur- und Artenschutz

Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze dürfen nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September nicht abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden.

Beim unerwarteten Auftreten besonders oder streng geschützter Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG mit Berührung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Weimarer Land zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

4.7 Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und Festsetzungen des Bauleitplans

Bei Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften oder Festsetzungen dieses VBP können verschiedene Bußgeld- und Strafvorschriften berührt sein, die zu Geldbußen von bis zu 50.000 EUR oder Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren führen.

4.8 Abkürzungen/Gesetzesgrundlagen

Dem VBP ist gemäß § 2a BauGB eine Begründung beigefügt. In dieser werden u. a. die auf der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C) verwendeten Abkürzungen erklärt und die zum Zeitpunkt der Planaufstellung bzw. Beschlussfassung zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften aufgeführt.

Legende Planzeichnung

nach Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

1. Füllschema der Nutzungsschablone

Baugebiet	
Grundflächenzahl (GRZ)	Bauweise
Oberkante bauliche Anlage als Höchstmaß	

2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1-11 BauNVO)

- SO Energieerzeugung — Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO) Zweckbestimmung: Energieerzeugung
- 0,8 — Grundflächenzahl (GRZ)
- OK — Oberkante bauliche Anlage = 3,00 m über Normalhöhen-Null (NHN) als Höchstmaß

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 und 23 BauNVO)

- a — Abweichende Bauweise: Für die Photvoltaik-Modulreihen ist eine maximale Länge zulässig, die sich aus der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche ergibt.
- Baugrenze

4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege/Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 u. Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
- A1 — Nummern vonTeilflächen (siehe textliche Festsetzungen, Teil B)

5. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

6. Hinweise zur Planzeichnung

- vorhandene Gebäude bzw. bauliche Anlagen
- 6011 — Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenze
- • 216.3 — Höhenpunkte mit Angabe der Höhe in m ü. NHN
- 3.00 — Bemaßung in m

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP)

„Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage an der Paul-Schneider-Straße am Seniorenheim“ (Flurstück 6011, Flur 7, Gemarkung Apolda)

Stadt Apolda

Maßstab: 1:500 — Planungsstand: Vorentwurf 04/2021

Stadt: **Stadt Apolda**
Markt 1, 99510 Apolda
Bürgermeister: Herr Rüdiger Eisenbrand
Tel.: 03644-650 0, Fax: 03644-650 400
E-Mail: stadtverwaltung@apolda.de, Internet: www.apolda.de

Vorhabenträger: **Energieversorgung Apolda GmbH**
Heidenberg 52, 99510 Apolda
Ansprechpartner: Herr Peter Meitz
Tel.:03644-5028 2871, Fax: 03644-5028 28
E-Mail: peter.meitz@evapolda.de, Internet: www.evapolda.de

Planungsbüro: **Thüringer Landgesellschaft mbH**
Weimarische Straße 29 b, 99099 Erfurt
Bearbeiter: Herr Dipl.-Ing. (FH) Stephan Knoll
Tel.: 0361-4413 116, Fax: 0361-4413 299
E-Mail: s.knoll@thlg.de, Internet: www.thlg.de